IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2010

Nr. 2010/512

Schopfbühne Grenchen, v.d. Louise Culmone und Robert Koch, 2540 Grenchen: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an die Theaterproduktion „Die Frauen von Selzwil“

---

1. Erwägungen

Die Schopfbühne Grenchen, v.d. Louise Culmone und Robert Koch, Grenchen, ersucht um einen Beitrag an die Theaterproduktion „Die Frauen von Selzwil“. Eine schwarze Komödie, die eine Scheinidylle aufdeckt, wie sie in der Gesellschaft nicht selten anzutreffen ist. Im kleinen, abgelegenen Dörfchen Selzwil, irgendwo am Jurasüdfuss, scheint die Welt noch in Ordnung. Das kleine verschlafene Dörfchen, in dem jeder im Keller des anderen eine Leiche vermutet und dabei seine eigene vergisst. Im Zentrum stehen die Figuren des Dorfes, von denen die Komödie hauptsächlich getragen wird. Sehr unterschiedlich sind „Die Frauen von Selzwil“, eine bunte Truppe, verschiedene Typen und Charaktere. Sie unterscheiden sich sehr voneinander, ausser im gekonnten Verbreiten von Klatsch und Tratsch. Die Inszenierung will nicht verurteilen, sondern in komödiantischer Weise darstellen, wie eine Gesellschaft im Kleinen tatsächlich funktioniert. Die Kosten für die 18 geplanten Vorstellungen belaufen sich gemäss Budget auf Fr. 34'570.--, die Einnahmen betragen Fr. 28'446.--, somit ergibt sich ein Defizit von Fr. 6'124.--.

2. Beschluss

2.1 Der Schopfbühne Grenchen, v.d. Louise Culmone und Robert Koch, Grenchen, ist an die Theaterproduktion “Die Frauen von Selzwil” ein Defizitdeckungsbeitrag von Fr. 3'000.-- aus dem Lotterie-Fonds zugesprochen.

2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.

2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo ***SoKultur*** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.

2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 233003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorenhof, 4509 Solothurn (3)
dv/SchopfbühneGrenchen.doc
Kultur Schloss Waldegg, Amt für Kultur und Sport (7)
Schopfbühne Grenchen, Louise Culmone, Postfach, 2540 Grenchen